

Brüssel, den 9. Januar 2020
(OR. en)

14567/19

SPG 8
WTO 321
DELECT 213

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14566/19
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.11.2019 zur Änderung der in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen festgelegten Gefährdungsschwellen – Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (APS-Verordnung) gilt ein Land als gefährdet, wenn es durch eine fehlende Diversifizierung und eine unzureichende Einbindung in das internationale Handelssystem gekennzeichnet ist. Diese Gefährdung muss anhand der Methode und des Schwellenwerts, die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der APS-Verordnung angegeben sind, überprüft werden.
2. Nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der APS-Verordnung gilt ein Land als gefährdet, wenn alle seine Einfuhren von Waren des Anhangs IX in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre dem Wert nach weniger als 6,5 % aller Einfuhren von Waren des Anhangs IX mit Ursprung in APS-begünstigten Ländern des Anhangs II der APS-Verordnung in die Union ausmachen.
3. Nach Artikel 9 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die in Anhang VII Nummer 1

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

Buchstabe b aufgeführte Gefährdungsschwelle zu überprüfen. Dies ist notwendig, weil die Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II wesentlich geändert wurde, denn seit der letzten Überprüfung der Gefährdungsschwelle im Rahmen der Verordnung 2015/602 der Kommission wurden 21 Länder aus dem Anhang gestrichen. Die Kommission hat dem Rat daher den oben genannten delegierten Rechtsakt vorgelegt.

4. Nachdem die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 26. November 2019 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten, d. h. bis zum 27. Januar 2020, Einwände gegen diesen Entwurf des delegierten Rechtsakts erheben.
5. Die Gruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ wurde zu dem delegierten Rechtsakt konsultiert und ist übereingekommen, dass es für den Rat keine Gründe gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
6. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
